

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 0 2 7 / 2 0 2 3 / B V**

Datum:  
12.01.2023

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Strukturelle Heilpädagogik in Kindertageseinrichtungen**

## Beschlussvorlage

### Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 28. März 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.02.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	23.03.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Das Kinder- und Jugendamt entwickelt die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im frühkindlichen Bereich weiter.*

*Als ein zentraler Baustein des im Gesetz verankerten Auftrages zur Förderung der Inklusion sollen ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 strukturelle heilpädagogische Angebote in Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie in städtischen Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden.*

*In städtischen Kindertageseinrichtungen schließt die Verwaltung hierzu einen Vertrag über die Förderung mit einem Leistungsanbieter von strukturellen heilpädagogischen Angeboten.*

*Über die Finanzierung von Angeboten der strukturellen Heilpädagogik in Kindertageseinrichtungen freier Träger wird im Rahmen der Beschlussfassung über die neuen Zuschussrichtlinien für die Kindertageseinrichtungen freier Träger im 2. Quartal 2023 in den gemeinderätlichen Gremien entschieden.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
laufende Kosten <b>Ergebnishaushalt</b>	
• 2023 (ab September 2023 einschließlich Mehrbedarf durch Ausweitung)	342.000
• 2024	409.000
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Entsprechende Mittel sind im Haushaltsentwurf 2023/2024 enthalten.	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Das Angebot der strukturellen Heilpädagogik in Kindertageseinrichtungen soll im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im frühkindlichen Bereich weiter ausgebaut werden.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2023**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Befangen 2*

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2023**

**Ergebnis:** beschlossen

## **Begründung:**

### **1. Entwicklung der strukturellen Heilpädagogik bis heute**

Im Jahr 2006 wurde das Förderangebot der strukturellen Heilpädagogik an städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzeptes Emmertsgrund“ von den gemeinderätlichen Gremien beschlossen und installiert. Ausgangspunkt war damals die Tatsache, dass insbesondere in den Kindertageseinrichtungen der Stadtteile Emmertsgrund und Boxberg eine zunehmende Zahl von Kindern mit besonderem Förderbedarf festzustellen war. Im Unterschied zur heilpädagogischen Förderung als Individualhilfe gemäß § 35a Sozialgesetzbuch VIII werden in diesem Strukturangebot mehrere Kinder mit Entwicklungsverzögerungen – insbesondere in den Bereichen Kognition oder des sozial-emotionalen Verhaltens – an einem Kitastandort von einer heilpädagogischen Fachkraft gefördert. Die Förderung ist ein niedrighschwelliges Angebot, setzt bereits vor der möglichen Beanspruchung einer kostenintensiven Individualhilfe wie zum Beispiel einer Kitabegleitung an und fängt somit frühzeitig erkannte und diagnostizierte Förderbedarfe ab. Ziel ist es, diese Entwicklungsverzögerungen bei den Kindern abzubauen beziehungsweise ihre kognitive und/oder sozial-emotionale Kompetenz zu stärken, ihre Integration in die Gruppe sicherzustellen und somit einer drohenden oder bestehenden Ausgrenzung entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird mit diesem Angebot der präventive Ansatz verfolgt, Bedarfe an Individualhilfen möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Erreichung dieser Ziele fördert die Kinder auch nachhaltig hinsichtlich ihrer zukünftigen Schullaufbahn und ermöglicht ihnen einen guten Start in das Schulleben. Gleichzeitig wird sie den Bestimmungen des § 22a Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII gerecht und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.

Aufgrund der guten Erfahrungen und mit Blick auf den wahrgenommenen Förderbedarf auch an anderen Kitastandorten wurde dieses Angebot in den letzten 17 Jahren auf weitere städtische Kindertageseinrichtungen ausgeweitet. Mittlerweile können auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung eine strukturelle Förderung beantragen und erhalten in Form eines Zuschusses die entsprechende Refinanzierung durch das Kinder- und Jugendamt. Das heilpädagogische Angebot wird für die städtischen Kindertageseinrichtungen durch einen Leistungsanbieter struktureller Heilpädagogik im Rahmen eines Leistungsvertrages erbracht. Damit ist insbesondere die Qualifikation als auch die inhaltliche Weiterentwicklung durch einen in diesem Leistungsangebot erfahrenen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet und die personelle Kontinuität am jeweiligen Kitastandort sichergestellt. Darüber hinaus können die freien Träger von Kindertageseinrichtungen auch heilpädagogische Fachkräfte einsetzen, die zum Beispiel freiberuflich tätig sind.

## **2. Notwendige Weiterentwicklung der strukturellen Heilpädagogik**

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) formuliert in einer Vielzahl von Paragraphen durchgängig den Auftrag an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe Inklusion als Leitgedanken in allen Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Bei dieser inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geht es insbesondere darum, die Bedarfe aller Kinder, also auch derer, die Förderbedarfe haben und/oder deren Teilhabe eingeschränkt ist, sukzessive in einem Leistungssystem abzubilden. Konkret ist im Rahmen der Kindertagesbetreuung grundsätzlich die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gefordert. Demnach ist das Kinder- und Jugendamt aufgefordert, bestehende Angebote an den vorhandenen Förderbedarfen der Kinder auszubauen und weiterzuentwickeln, neue Leistungsangebote zu konzeptionieren um die Versorgung, Betreuung, Bildung und Förderung aller Kinder - gemessen an ihren individuellen Förderbedarfen - sicherzustellen. Das Angebot der strukturellen Heilpädagogik ist somit ein wesentlicher Baustein, der mit Blick auf die langjährige Expertise und nachgewiesene Wirksamkeit weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Um den notwendigen Ausbau von Angeboten zu entsprechen sind derzeit folgende Maßnahmen geplant:

- Die Etablierung eines einheitlichen Diagnoseverfahrens zur Feststellung von Förderbedarfen.
- Die entsprechende Qualifikation von Fachkräften hinsichtlich dieser Diagnostik an den jeweiligen Kitastandorten.
- Der weitere Ausbau des Angebotes an Kitastandorten mit angezeigten Bedarfen.
- Ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen, um bei diesen Anreize zu schaffen, ihr Angebot bedarfsgerecht auszubauen.

Akteure der frühkindlichen Bildung und Frühförderung, wie zum Beispiel die Frühförderstelle, die Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe „Pustebume“, der heilpädagogische Dienst der AWO oder die heilpädagogische Fachberatung bei der Evangelischen Kirche sind bei der Erarbeitung und Umsetzung eingebunden.

Bisher gibt es in städtischen Kindertageseinrichtungen in insgesamt 8 von 24 Einrichtungen ein strukturelles heilpädagogisches Angebot. Hierfür entstanden im Kita-Jahr 2021/2022 Aufwendungen in Höhe von 295.000. €. Bei einer weiteren notwendigen bedarfsgerechten Ausweitung auf die städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem Kita-Jahr 2023/2024 wird von voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von circa 409.000 € je Kita-Jahr ausgegangen. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 enthalten.

### **3. Entwicklung eines Netzwerkes „Inklusion im frühkindlichen Bereich“**

Wie bereits dargelegt müssen, zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe strukturiert und planvoll anzugehen. Im Rahmen der **Prävention** muss Inklusion und die Schaffung von Teilhabemöglichkeiten in einem frühen Alter einsetzen, um spätere „Folgeschäden“ zu vermeiden. Durch die Gewährleistung einer ausreichenden **Quantität und Qualität** kann die Teilhabe aller Kinder nur durch die angemessene Anzahl und Ausstattung der Angebote von früher Förderung gewährleistet werden. Kindertageseinrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in die Lage versetzt werden, Kinder mit Förderbedarf und/oder Behinderung aufzunehmen und eng verzahnt mit weiteren Einrichtungen und Diensten ein bedarfsgerechtes Bildungs- und Förderangebot zu machen. Um für alle betroffenen Akteure und Leistungssysteme, deren Fachkräfte sowie Kinder und Familien Angebote der Diagnostik, Förderung, Therapie sowie Verfahrenswege zugänglich zu machen, müssen diese **transparent** gemacht und weiterentwickelt werden.

Für die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist es deshalb in einem ersten Schritt notwendig, alle Angebote zu sichten, entsprechende Akteure koordiniert aufeinander zu beziehen, Kooperation auszuhandeln und die Ergebnisse an die Öffentlichkeit zu transportieren. Hierzu soll ab dem Frühjahr 2023 ein Netzwerk aufgebaut werden, das im ersten Schritt die Entwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im frühkindlichen Bereich zum Ziel hat. Für die Koordinierung der Aufgaben dieses Netzwerkes ist ab 15.04.2023 eine halbe Personalstelle eingerichtet. Diese wird aufgrund der strukturellen und planerischen Zielrichtung der Abteilung Jugendhilfeplanung und Grundsatzaufgaben zugeordnet und dem Sachgebiet Qualitätsentwicklung zugewiesen.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Beschlussvorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwände.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche.
SOZ7	+	Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher <b>Begründung:</b> Durch die Entwicklung und Weiterentwicklung von inklusiven Strukturen und Angeboten im Rahmen der frühkindlichen Entwicklung und Bildung wird den Bedürfnissen von Kindern mit besonderen Förderbedarfen Rechnung getragen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen